

**Beschlussvorlage**

**2019-2024/SR-203**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Finanzen  
 Verfasser Janett Zaumseil

Erstellungsdatum: 23.11.2021  
 Aktenzeichen

**Betreff:**

Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept 2014 - 2022 der Stadt Genthin für den Zeitraum 2022 bis 2030

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
07.12.2021	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung				
09.12.2021	Hauptausschuss	Vorberatung				
16.12.2021	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2014 bis 2022 der Stadt Genthin für den Zeitraum 2022- 2030.

(Janett Zaumseil)  
 Fachbereichsleiterin

(Matthias Günther)  
 Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Mit der Aufstellung des ersten doppischen Haushaltsplanes 2014 wurde deutlich, dass der Ergebnisplan in seinen Erträgen und Aufwendungen nicht ausgeglichen werden kann. Diese finanzielle Entwicklung der Stadt Genthin war auch im mittelfristigen Finanzplanzeitraum erkennbar.

Nunmehr wurden auf der Grundlage des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2014 bis 2022 der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 aufgestellt. Das Haushaltskonsolidierungskonzept wurde zudem entsprechend fortgeschrieben.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA in der derzeit geltenden Fassung ist der Haushalt der Kommune jedes Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Kann ein Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt (2022 = bis 2030).

Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.

In der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020 wurde die Anhebung der Hebesätze bei den Grundsteuern A, B und bei der Gewerbesteuer zum 01.01.2023 festgelegt. Ein Haushaltsausgleich war danach im Konsolidierungszeitraum möglich.

Mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2022 zeigt sich nunmehr, dass der Haushaltsausgleich erst im Jahr 2029 gelingen wird. Weitere Maßnahmen wurden in der Fortschreibung 2022 nicht aufgenommen.

Nähere Erläuterungen hierzu, sind dem Haushaltskonsolidierungskonzept zu entnehmen.

**Anlagen:**

2019-2024/SR-203\_Anlage 1\_Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Ausführungen zum Haushaltskonsolidierungskonzept